

Statuten des Zweckverbands
PZU
Planungsgruppe Zürcher Unterland

Beschluss Vorstand vom 6. Februar 2018

Beschluss Delegiertenversammlung vom 22. März 2018

Beschluss Verbandsgemeinden vom 10. Juni 2018

1	Bestand und Zweck	5
	Art. 1 Bestand	5
	Art. 2 Zweck	5
	Art. 3 Aufgaben im Einzelnen	5
	Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden	6
	Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden	6
2	Organisation	6
2.1	Allgemeine Bestimmungen	6
	Art. 6 Organe	6
	Art. 7 Amtsdauer	7
	Art. 8 Zeichnungsberechtigung	7
	Art. 9 Publikation und Information	7
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	7
2.2.1	Allgemeines	7
	Art. 10 Stimmrecht	7
	Art. 11 Verfahren	7
	Art. 12 Zuständigkeit	7
2.2.2	Volksinitiative	8
	Art. 13 Volksinitiative	8
2.2.3	Fakultatives Referendum	8
	Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	8
	Art. 15 Ausschluss des Referendums	8
2.3	Die Verbandsgemeinden	8
	Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	8
	Art. 17 Beschlussfassung	9
2.4	Delegiertenversammlung	9
	Art. 18 Zusammensetzung	9
	Art. 19 Konstituierung	9
	Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen	10
	Art. 21 Weitere Wahlkompetenzen	10
	Art. 22 Kompetenz zur Verabschiedung von regionalen Plänen	10
	Art. 23 Übernahme der Aufgaben der Regionalen Verkehrskonferenz	10
	Art. 24 Weitere Zuständigkeiten	10
	Art. 25 Vorsitz und Geschäftsstelle	11

	Art. 26	Einberufung	11
	Art. 27	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	11
	Art. 28	Teilnehmer mit beratender Stimme	11
	Art. 29	Wahlen und Abstimmungen	12
	Art. 30	Öffentlichkeit der Verhandlungen	12
	Art. 31	Anfragerecht der Delegierten	12
	Art. 32	Thematische Workshops	12
2.5	Der Verbandsvorstand		12
	Art. 33	Zusammensetzung	12
	Art. 34	Offenlegung der Interessenbindungen	12
	Art. 35	Allgemeine Befugnisse	13
	Art. 36	Finanzbefugnisse	13
	Art. 37	Vertretung des Vorstands	14
	Art. 38	Fachkommissionen, Ausschüsse und Fachberatende	14
	Art. 39	Gebietsbetreuende Richt- und Nutzungsplanung	14
	Art. 40	Regionalplanende	14
	Art. 41	Einberufung und Teilnahme	14
	Art. 42	Beschlussfassung	14
2.6	Fachkommission öffentlicher Verkehr		15
	Art. 43	Zusammensetzung	15
	Art. 44	Wahl	15
	Art. 45	Aufgaben	15
	Art. 46	Kompetenzen	15
	Art. 47	Finanzen	15
	Art. 48	Fachberatende	15
	Art. 49	Sekretariat	16
2.7	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)		16
	Art. 50	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	16
	Art. 51	Aufgaben	16
	Art. 52	Beschlussfassung	16
	Art. 53	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	16
	Art. 54	Prüfungsfristen	16
2.8	Prüfstelle		16
	Art. 55	Aufgaben der Prüfstelle	16
	Art. 56	Einsetzung der Prüfstelle	17

3	Personal und Arbeitsvergaben	17
	Art. 57 Anstellungsbedingungen	17
	Art. 58 Öffentliches Beschaffungswesen	17
4	Verbandshaushalt	17
	Art. 59 Finanzhaushalt	17
	Art. 60 Finanzierung der Betriebskosten	17
	Art. 61 Haftung	17
5	Aufsicht und Rechtsschutz	17
	Art. 62 Aufsicht	17
	Art. 63 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	18
6	Austritt, Auflösung und Liquidation	18
	Art. 64 Austritt	18
	Art. 65 Auflösung	18
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
	Art. 66 Einführung eigener Haushalt	18
	Art. 67 Inkrafttreten	18

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Bachenbülach, Bachs, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freiensteinteußen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Rafz, Regensberg, Rorbas, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel bilden unter dem Namen „Planungsgruppe Zürcher Unterland PZU“ auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband gemäss § 12 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG).

² Die PZU ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG).

³ Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bülach.

Art. 2 Zweck

¹ Gestützt auf § 13 PBG und § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (PVG) erfüllt die PZU folgende Aufgaben:

1. Die PZU fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet dazu die regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit;
2. Sie koordiniert die Planinhalte mit den übergeordneten Plänen und stimmt die Festlegungen mit den regionalen Plänen der Nachbarsregionen ab;
3. Sie äussert sich zu überkommunalen Anliegen und vertritt die regionalen Interessen;
4. Sie kann sich an überkommunalen Projekten beteiligen;
5. Sie koordiniert und vermittelt zwischen den verschiedenen Planungsstufen (kantonal – regional – kommunal). Bei Konflikten zwischen Mitgliedergemeinden kann sie vermitteln oder beratend beigezogen werden;
6. Sie pflegt die Beziehungen zu anderen Organisationen, die spezifische Aufgaben der räumlichen Entwicklung ausführen;
7. Die PZU erfüllt zusätzlich die Aufgaben der regionalen Verkehrskonferenz für den öffentlichen Verkehr des Verbandsgebietes.

² Die PZU informiert die Gemeinden, die Delegierten und die Bewohnerinnen und Bewohner der Region in geeigneter Form über ihre Tätigkeit.

Art. 3 Aufgaben im Einzelnen

Im Besonderen obliegen der PZU folgende Aufgaben:

1. die vom Staat gemäss § 13 Abs. 1 PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
2. die Tätigkeit der gemäss § 8 PBG zur Planung verpflichteten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;

3. die ihr von den Gemeinden nach § 13 Abs. 2 PBG weiteren übertragenen Aufgabenbereiche zu vollziehen;
4. im Sinne von § 7 PBG zu über- und nebengeordneten Planungen Stellung zu nehmen;
5. zu Sachplänen und Konzepten des Bundes Stellung zu nehmen;
6. bei den Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss § 10 PBG mitzuwirken;
7. ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten und zu informieren;
8. ihre Mitglieder auf deren Begehren in Planungsfragen gegenüber Dritten zu unterstützen bzw. in entsprechenden Verfahren mitzuwirken, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
9. den öffentlichen Personenverkehr im Verbandsgebiet im Dialog mit den marktverantwortlichen Verkehrsunternehmungen wirkungsvoll zu gestalten und sich dabei insbesondere mit Fragen der Angebotsplanung, des Angebotskonzeptes und der Fahrplangestaltung zu befassen.

Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten. Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder:

1. den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen;
2. Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur Stellungnahme zu unterbreiten;
3. zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband, insbesondere in Erfüllung von § 7 PBG, unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Weitere, an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesene Bedürfnis besteht und vorbehältlich der Zustimmung der Mehrheit der bisherigen Verbandsgemeinden und des Regierungsrates, in die PZU aufgenommen werden.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden zur PZU erfordert eine Statutenrevision.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Die Organe der PZU sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Fachkommission öffentlicher Verkehr;
6. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Fachkommission öffentlicher Verkehr und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die PZU führen der Präsident oder die Präsidentin und der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle gemeinsam.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹ Die PZU nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Die PZU sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**2.2.1 Allgemeines****Art. 10 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und ihr die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden zustimmt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der PZU;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der PZU verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan der PZU eingereicht wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung der PZU.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der PZU sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben der PZU;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 30 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.

² Die Gemeindevorstände entsenden in der Regel die Vorsteherinnen oder Vorsteher des Ressorts Planung und Bau oder Verkehr bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Exekutive in die Delegiertenversammlung.

³ Die Gemeindevorstände bestimmen auch die Stellvertretung der Delegierten aus ihrer Mitte oder aus den leitenden Verwaltungsangestellten im Bereich Bau und Planung oder Verkehr.

⁴ Die Delegierten und ihre Vertreter oder Vertreterinnen werden von den entsendenden Gemeinden entlohnt.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten oder der bisherigen Präsidentin.

Sie wählt:

1. den Präsidenten oder die Präsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 21 Weitere Wahlkompetenzen

Die Delegiertenversammlung wählt weiter:

1. die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
2. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der RPK;
3. die Mitglieder der Fachkommission öffentlicher Verkehr ausser deren Präsidenten oder deren Präsidentin.

Art. 22 Kompetenz zur Verabschiedung von regionalen Plänen

Die Delegiertenversammlung verabschiedet den regionalen Richtplan oder Teile davon.

Art. 23 Übernahme der Aufgaben der Regionalen Verkehrskonferenz

¹ Die Delegiertenversammlung erfüllt auch die Aufgaben der regionalen Verkehrskonferenz (RVK) Zürich Unterland.

² Sie koordiniert die Anliegen der vertretenen Gemeinden in allen Belangen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere hinsichtlich der Angebotsplanung.

³ Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der regionalen Verkehrskonferenz aus der Mitte des Vorstandes.

Art. 24 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die PZU;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
7. die Festsetzung des Budgets und die Bewilligung von Nachtragskrediten;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;

9. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
10. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
11. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
12. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
13. die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes, der Fachkommission öffentlicher Verkehr und der RPK;
14. die Stellungnahme und Beschlussfassung zur Angebotsgestaltung zu Handen der marktverantwortlichen Verkehrsunternehmungen.

Art. 25 Vorsitz und Geschäftsstelle

¹ Der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der PZU leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle führt das Protokoll der PZU.

Art. 26 Einberufung

¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr ein.

² Sieben Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 27 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstandes Änderungsanträge stellen.

Art. 28 Teilnehmer mit beratender Stimme

¹ Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

² Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle und die Fachberatenden nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

³ Die Delegiertenversammlung kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 29 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von sieben Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
- ² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.
- ³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft er oder sie den Stichentscheid.

Art. 30 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 31 Anfragerecht der Delegierten

- ¹ Jeder und jede Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der PZU einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.
- ² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.
- ³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Art. 32 Thematische Workshops

Bei Bedarf können thematische Workshops mit den Delegierten und weiteren Teilnehmern durchgeführt werden.

2.5 Der Verbandsvorstand**Art. 33 Zusammensetzung**

- ¹ Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die je in verschiedenen Verbandsgemeinden Wohnsitz haben müssen und ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsident oder der Vizepräsidentin nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.
- ² Mindestens vier Mitglieder haben einer Gemeindeexekutive (Stadt- oder Gemeinderat) anzugehören und sind in der Regel Vorsteherinnen oder Vorsteher des Ressorts Planung und Bau.
- ³ Die Stadt Bülach hat Anspruch auf einen Sitz im Verbandsvorstand.

Art. 34 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 35 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. Entscheid über die Durchführung von Workshops gemäss Art. 32 und Einladung dazu;
6. die Vertretung der PZU nach aussen;
7. die Vornahme der Öffentlichkeitsarbeit;
8. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten;
10. Bestimmung der Geschäftsstelle;
11. Bestimmung der Regionalplanenden und weiterer Fachberatenden.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der PZU;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung;
8. die Pflichtenhefte für den Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle, den Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin, die Regionalplanenden und die Fachberatenden zu erlassen.

Art. 36 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr, sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000, bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr.

² Dem Vorstandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel zu beschaffen.

Art. 37 Vertretung des Vorstands

¹ Der Vorstand wird vertreten durch den Präsidenten oder die Präsidentin und den Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle. Sie führen für den Vorstand gemeinsam die verbindliche Unterschrift.

² Sie werden durch die Stellvertretenden vertreten.

Art. 38 Fachkommissionen, Ausschüsse und Fachberatende

¹ Der Vorstand kann zur Vorberatung seiner Geschäfte Fachkommissionen und Ausschüsse einsetzen.

² Für bestimmte Geschäfte können Fachberatende beigezogen werden. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Sie müssen nicht im Verbandsgebiet wohnen.

Art. 39 Gebietsbetreuende Richt- und Nutzungsplanung

Der oder die Gebietsbetreuende Richt- und Nutzungsplanung der Abteilung Raumplanung der Baudirektion des Kantons Zürich nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 40 Regionalplanende

Die von der PZU bestimmten Regionalplanenden nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 41 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 42 Beschlussfassung

¹ Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6 Fachkommission öffentlicher Verkehr

Art. 43 Zusammensetzung

- ¹ Für die Belange des öffentlichen Verkehrs besteht die Fachkommission öffentlicher Verkehr.
- ² Sie besteht unter Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus höchstens sieben Mitgliedern aus verschiedenen Verbandsgemeinden.
- ³ Die Mitglieder müssen entweder über Fachwissen in Bezug auf den öffentlichen Verkehr verfügen oder die Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer sowie der Gemeinden kennen.
- ⁴ Die Mitglieder legen ihre Interessenbindung offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 44 Wahl

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der regionalen Verkehrskonferenz aus der Mitte des Vorstandes.
- ² Die Delegiertenversammlung wählt die übrigen Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 45 Aufgaben

- ¹ Der Fachkommission öffentlicher Verkehr stehen insbesondere die Vorbereitung der Geschäfte und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung zu. Dabei arbeitet sie eng mit den marktverantwortlichen Verkehrsunternehmungen zusammen.
- ² Darüber hinaus kann sie sich mit allen Fragen des öffentlichen Verkehrs konsultativ befassen, die den Wirtschaftsraum des Kantons Zürich und insbesondere das Zürcher Unterland betreffen (z.B. im Rahmen des Nationalen Fahrplanverfahrens).
- ³ Sie unterstützt den Vorstand in den Teilrichtplänen Verkehr, Bereich öffentlicher Personenverkehr.

Art. 46 Kompetenzen

- ¹ Die Fachkommission öffentlicher Verkehr übernimmt und erledigt alle ihr zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenverkehr in eigener Verantwortung. Sie nimmt die Stellung einer eigenständigen Kommission ein.
- ² Soweit die Zuständigkeit bei der Delegiertenversammlung liegt, stellt die Fachkommission Antrag an den Vorstand, der diesen Antrag zusammen mit einem Antrag seinerseits an die Delegiertenversammlung weiterleitet.

Art. 47 Finanzen

Der Fachkommission öffentlicher Verkehr stehen unübertragbar zu, die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000, sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000, bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr.

Art. 48 Fachberatende

Die Fachkommission kann im Rahmen ihrer Finanzkompetenz Fachberatende beiziehen.

Art. 49 Sekretariat

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Fachkommission können die Führung des Sekretariates einem Mitglied, einer Drittperson oder der Geschäftsstelle übertragen.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**Art. 50 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

¹ Die RPK besteht einschliesslich des Präsidiums aus 3 Mitgliedern.

² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die RPK selbst.

³ Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindung offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 51 Aufgaben

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 52 Beschlussfassung

¹ Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 53 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 54 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.8 Prüfstelle**Art. 55 Aufgaben der Prüfstelle**

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 56 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3 Personal und Arbeitsvergaben**Art. 57 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal der PZU gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Art. 58 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4 Verbandshaushalt**Art. 59 Finanzhaushalt**

- ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der PZU sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
- ² Der Vorstand stellt das Budget auf und unterbreitet es der Delegiertenversammlung.
- ³ Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis am 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 60 Finanzierung der Betriebskosten

- ¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der PZU werden von den Verbandsgemeinden je zur Hälfte im Verhältnis der letzten berichtigten Steuerkraft und der Einwohnerzahlen am 1. Januar getragen.
- ² Die Gemeinden gewähren dem Verband die aufgrund des Zweckverbandsbudgets erforderlichen Vorschüsse.

Art. 61 Haftung

- ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach der PZU für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.
- ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5 Aufsicht und Rechtsschutz**Art. 62 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 63 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

- ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
- ² Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6 Austritt, Auflösung und Liquidation**Art. 64 Austritt**

- ¹ Jede Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates auf das Jahresende aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Kostenanteile.
- ³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 65 Auflösung

- ¹ Die Auflösung der PZU ist, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich, wenn ihr Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 66 Einführung eigener Haushalt**

- ¹ Die PZU führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- ² Die PZU erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 67 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und der notwendigen Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 18. Mai 2011 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 10. Juni 2018

Der Präsident:



Hanspeter Lienhart

Der Geschäftsstellenleiter :



René Strahm

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. *1138* vom *29.* NOV. 2018